Betreuungs-ABC	
A	
Anmeldung	Anmeldungen sind jederzeit möglich. Der Vertrag muss über die Schule mit Schulstempel und Unterschrift an den FB 40 weitergeleitet werden.
Abmeldungen	Abmeldungen sind zum 30.06. und 31.12. eines Jahres bei der Schulleitung abzugeben. Bei Stundenplanänderungen sind Kündigungen während einer Kulanzzeit von 2 Wochen ab Schulbeginn möglich. Schul-AGs sind davon ausgeschlossen.
Anmeldungen für einen befristeten Zeitraum	Bei Krankenhausaufenthalten oder Kuren der Erziehungsberechtigten können Kinder für den erforderlichen Zeitraum angemeldet werden.
Aufsichtspflicht	Die Kinder müssen sich beaufsichtigt fühlen. Laut Unfallkasse Hessen müssen sich die Betreuungskinder für die Betreuungskraft in Sicht- und Rufweite befinden.
Ausschluss von Betreuungskinder	Bei Auffälligkeiten des Kindes muss sich die Betreuungskraft mit der Schulleitung und dem/der Klassenlehrer/In in Verbindung setzen. Bei Ausschluss eines Kindes muss die Schulleitung den FB 40 davon in Kenntnis setzen.
Arbeitsplatzbeschreibung	siehe Anlage
Arbeitsverträge unbefristet	An allen Grundschulen sowie 3 Förderschulen stehen jeweils 10 Std./Woche unbefristet zur Verfügung. .
Arbeitsverträge befristet	Weitere Betreuungskräfte ab einer Kinderzahl von 31 (Gruppe 2), 61, 91 werden befristet eingestellt. Diese Verträge laufen grundsätzlich am letzten Schultag aus. Ein Arbeitsbeginn ohne unterschriebenen Vertrag ist nicht erlaubt.
Anwesenheitsliste	Eine tägliche Anwesenheitsliste der Betreuungskinder ist von der Betreuungskraft zu führen.

Ausflüge (Eisdiele, Spielplatz, etc.)	Einverständniserklärung der Eltern ist notwendig!
Rechnungsstellung der Betreuungskosten	Die Rechnungen werden für den Zeitraum Februar-Juni und August-Dezember durch den FB 40 erstellt. Die Monate Juli und Januar werden nicht berechnet.
B	
Betreuungszeitraum	Die Regelbetreuung wird täglich zwei Stunden angeboten.
Bildungsurlaub	Kann bis zu fünf Tagen/Jahr bei AGiL beantragt werden. Beschäftigte können ihren Anspruch auf Bildungsurlaub vom laufenden auf das nächste Kalenderjahr übertragen lassen (§5 Abs. 8 HBUG).
D	
Diensttelefon/Handy	Es muss geprüft werden, ob im Betreuungsraum ein Anschluss vorhanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann über den FB 40 ein Diensthandy beantragt werden, welches mit einer Prepaidkarte genutzt werden kann (die Kosten trägt der FB 40).
E	
Erste Hilfe Kurs	Seit 2010 werden von Seiten des Landkreises Erste Hilfe Kurse angeboten. Hier unterscheidet man zwischen einem Grundkurs und einer Auffrischung! Dieses Angebot ist nicht verpflichtend. Für die Betreuungskräfte entstehen keine Kosten. Die Stunden des Kurses können von den befristeten Betreuungskräften über Mehrarbeit abgerechnet werden.
Elterngespräche (Gesprächsbedarf mit den Erziehungsberechtigten)	Werden grundsätzlich NUR von der Schulleitung bzw. dem Klassenlehrer/In geführt. Bei Bedarf kann die Betreuungskraft an solchen Gesprächen teilnehmen.
Mittagessen	Während der zweistündigen Regelbetreuung wird kein Mittagessen angeboten. Dies fällt in den Bereich der erweiterten Betreuung und muss auch von diesem Personal ausgegeben werden.

F	
Fahrtkosten	Fahrtkosten können gegebenenfalls je nach Haushaltssituation nach Rücksprache mit dem FB 40 erstattet werden. Fahrtkosten müssen innerhalb eines Halbjahres abgerechnet bzw. eingereicht werden.
Fortbildungen	In Zusammenarbeit zwischen dem FB 40 und der VHS werden nach Interessenabfrage der Betreuungskräfte regelmäßig verschiedene Fortbildungen angeboten.
Ferienbeginn/Zeugnistag	An diesen Tagen beginnt nach Schulschluss die 2stündige Regelbetreuung
Frauenbeauftragte	Teilnahme an Regionalsprecherinnentreffen/Krisengespräche
G	
Gesundheitszeugnis	Bei Neueinstellung ist ein Gesundheitszeugnis erforderlich. Eine entsprechende Information zwecks Termins wird von Seiten des Arbeitsgebers an das Gesundheitsamt weitergeleitet.
H	
Hausaufgaben	Während der Regelbetreuungszeit ist es nicht verpflichtend eine Hilfe zu den Hausaufgaben anzubieten. Den Kindern ist es freigestellt die Hausaufgaben in dieser Zeit eigenständig zu erledigen. Eine Kontrolle muss durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
K	
Kindeswohlgefährdung	Bei dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung grundsätzlich ein Gespräch bei Schulleitung, Klassenlehrer/In Schulsozialarbeiter suchen.
Krankheitsfall	Im Krankheitsfall ist die Schule bis 8.00 Uhr zu informieren! Für eine Vertretung ist die Schule zuständig.
M	
Medikamentenausgabe	Darf grundsätzlich NICHT durch die Betreuungskraft erfolgen. Einzelfallentscheidungen bei Kindern mit Erkrankungen mit Elternvollmacht und Einwilligung der Betreuungskraft.

N	
Notfallregelung	In Notfällen können Kinder, die nicht am Betreuungsangebot teilnehmen, bis zu zwei Tage monatlich an der Betreuung teilnehmen.
P	
Pausenaufsicht/Busaufsicht	Die Pausen- und Busaufsichten liegen nicht im Aufgabenbereich der Betreuungskräfte.
Pädagogischer Tag	Am pädagogischen Tag kann die zweistündige Betreuung angeboten werden. Besteht laut Schulleitung an diesem Tag kein Betreuungsbedarf, müssen diese zwei Stunden nachgearbeitet werden oder in die 60-Stundenregelung eingerechnet werden.
Praktikanten	Praktikanten können in der Betreuung ihr Praktikum machen, allerdings muss eine Anmeldung über den Landkreis, FB 10, Herr Bormann, erfolgen.
S	
Sachmittelzuweisung – Träger Landkreis	Materialien für den laufenden Betreuungsbetrieb (Bastelmaterial, Stifte, Klebestifte etc.) können von den Betreuungskräften nach Rücksprache mit der Schulleitung bestellt werden. Anschaffungen (Einzelteil) über einen Preis von 60,00 Euro müssen schriftlich beim FB 40, beantragt werden
Sachmittelzuweisung – Externe Träger	Halbjährlicher Pauschalbetrag von 300,00 Euro
Sonderurlaub/Unbezahlter Urlaub	Kann in Ausnahmefällen über AGiL beantragt werden.
Schlüsselhaftpflicht	Es ist empfehlenswert eine Schlüsselverlustversicherung abzuschließen.
V	
Versicherungsschutz bei Einkaufsfahrten oder Fortbildungen	Ein Versicherungsschutz besteht laut UKH bei Fortbildungen und Einkaufsfahrten. Einkaufsfahrten dürfen nur dem Zweck der Betreuung dienen und müssen vorab von der Schulleitung genehmigt werden, so dass im Falle eines Unfalls der Versicherungsschutz besteht.